

# Bauwerksverzeichnis

## Planfeststellung

**St 2320**

**Ausbau nördlich Untergriesbach  
(Leizesberg)**

**Bau-km 0+000 – Bau-km 1+550**

**Abschnitt 140: Station 3,200 – Station 1,488**

Aufgestellt:  
Passau, den 29.11.2019  
Staatliches Bauamt



B. Wufka  
Bauberrat

# VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

## Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

### 1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung.

### 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,

- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

#### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

#### **5. Straßensperrungen, Umleitungen**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

#### **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

#### **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird - mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwasige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaat Bayern über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## **Abkürzungen**

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz

GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)

RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

## Staatsstraße (Änderung)

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	0+000 – 1+550	St 2320	a) und b) Freistaat Bayern	<p>Die bestehende St 2320 wird von Bau-km 0+000 bis 1+550 bzw. von Abschnitt 140 Station 3,200 bis Abschnitt 140 Station 1,488 verlegt bzw. geändert.</p> <p>Die geänderte Straße wird zur Staatsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die in Blatt 2 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.</p>

## Staatsstraße (Änderung)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1.1	Abschnitt 140 Station 3,200 bis Station 2,905	St 2320	a) und b) Freistaat Bayern	Wird zur St 2320 gewidmet. Es gilt Art. 6 Abs. 8 BayStrWG.
1.2	Abschnitt 140 Station 2,925 bis Station 2,795	St 2320	a) Freistaat Bayern b) -	Wird eingezogen. Es gilt Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.
1.3	Abschnitt 140 Station 2,795 bis Station 2,705	St 2320	a) und b) Freistaat Bayern	Wird zur St 2320 gewidmet. Es gilt Art. 6 Abs. 8 BayStrWG.
1.4	Abschnitt 140 Station 2,705 bis Station 2,625	St 2320	a) Freistaat Bayern b) -	Wird eingezogen. Es gilt Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.
1.5	Abschnitt 140 Station 2,625 bis Station 2,325	St 2320	a) Freistaat Bayern b) Gemeinde Un- tergriesbach	Wird zum öFW abgestuft. Es gilt Art. 7 Abs. 6 BayStrWG.
1.6	Abschnitt 140 Station 2,325 bis Station 2,160	St 2320	a) Freistaat Bayern b) -	Wird eingezogen. Es gilt Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.
1.7	Abschnitt 140 Station 2,160 bis Station 1,930	St 2320	a) Freistaat Bayern c) Gemeinde Un- tergriesbach	Wird zur GVS abgestuft. Es gilt Art. 7 Abs. 6 BayStrWG.
1.8	Abschnitt 140 Station 1,930 bis Station 1,710	St 2320	a) Freistaat Bayern b) -	Wird eingezogen. Es gilt Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.
1.9	Abschnitt 140 Station 1,710 Station 1,488	St 2320	a) und b) Freistaat Bayern	Wird zur St 2320 gewidmet. Es gilt Art. 6 Abs. 8 BayStrWG.

## Private Zufahrt (Beseitigung)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
2	0+027 li 0+071 li	Zufahrten	a) Freistaat Bayern b) -	<p>Die bestehenden Zufahrten von den Grundstücken Flnr. 953 und Flnr. 954 zur St 2320 werden aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die Ortsstraßen Büchlweg (Flnr. 946/1) und Marterlweg (Flnr. 959).</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung trägt der Freistaat Bayern.</p>

## Private Zufahrt (Beseitigung)

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
3	0+110 li 0+150 li	Zufahrten	a) Freistaat Bayern b) -	<p>Die bestehenden Zufahrten von den Grundstücken Flnr. 955/1 und Flnr. 957 zur St 2320 werden aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung der Grundstücke erfolgt künftig über die Ortsstraße Büchlweg (Flnr. 946/1) und über eine bestehende Verkehrsfläche aus den Grundstücken Flnr. 958 und Flnr. 957, die dinglich gesichert werden muss.</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung trägt der Freistaat Bayern.</p>

## Bushaltebucht bestehend

Regelungsverzeichnis  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
4	0+140 - 0+185 re und 0+200 - 0+250 li	Bushaltebuchten	a) und b) Freistaat Bayern	<p>Durch die Baumaßnahme werden die bestehenden Bushaltebuchten betroffen und überbaut. Sie werden bei Bau-km 0+120 – 0+180 li und 0+210 – 0+270 re neu angelegt.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochborde, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen.</p> <p>Die Kosten für die Änderung der Bushaltebuchten einschließlich Warteflächen trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

# Sichtfeldfreilegung

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
5	0+175 - 0+185 li	Sichtfeld	a) -  b) Grundstückseigentümer Flnr. 958	Von Bau-km 0+175 bis Bau-km 0+185 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Sichtfeld freizuhalten.  Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.  Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.

## Gemeindeverbindungsstraße (Änderung)

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
6	0+160 – 0+210 li	Ortsstraße (Anschluss Ziering)	a) und  b) Markt  Untergriesbach	<p>Die bestehende Ortsstraße wird von Bau-km 0+160 bis 0+210 (St 2320) auf einer Länge von 75 m verlegt bzw. geändert.</p> <p>Der Anschluss an die St 2320 erfolgt bei Bau-km 0+190 li.</p> <p>Die geänderte Straße wird zur Ortsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die in Blatt 2 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.</p>

## Gemeindeverbindungsstraße (Änderung)

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
7	0+180 - 0+210 re	GVS (Anschluss Hubing)	a) und  b) Markt Untergriesbach	<p>Die bestehende GVS wird von Bau-km 0+180 bis 0+210 (St 2320) auf einer Länge von 60 m verlegt bzw. geändert.</p> <p>Der Anschluss an die St 2320 erfolgt bei Bau-km 0+190 re.</p> <p>Die geänderte Straße wird zur GVS gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 ByStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die in Blatt 2 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.</p>

# Entwässerung freie Strecke

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
8	0+190 - 0+420 li	Entwässerungs- leitung freie Strecke DN 150 bis 250	a) -  b) Freistaat Bayern	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zum vorhandenen Vorfluter bei Bau-km 0+480 geleitet; Einleitungsmenge max. 47 l/s. (E2)</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p>

# Sichtfeldfreilegung

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
9	0+200 - 0+210 re	Sichtfeld	a) -  b) Grundstückseigentümer Flnr. 1446	Von Bau-km 0+205 bis Bau-km 0+210 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Sichtfeld freizuhalten.  Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.  Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.

## Private Zufahrt (Beseitigung)

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
10	0+233 li	Zufahrt	a) Freistaat Bayern und Grundstücks- eigentümer b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FlNr. 969 zur St 2320 wird aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die Ortsstraßen FlNr. 946/1 und 967.  Die Kosten für die Beseitigung trägt der Freistaat Bayern.

## Private Zufahrt (Änderung)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
11	0+275 re	Zufahrt	a) Freistaat Bayern b) Grundstückseigentümer	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 1446 zur St 2320 wird aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über eine neu zu errichtende Zufahrt, die bei Bau-km 0+047 an die Ortsstraße Flnr. 1147 angeschlossen wird.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

# Ausschlitzung

## Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
12	0+210 – 0+420 li	Ausschlitzung (Sichtfeld)	a) - b) Freistaat Bayern	Von Bau-km 0+210 bis Bau-km 0+420 werden Flächen aus den Grundstücken Flnr. 968, Flnr. 969, und Flnr. 972 aus Gründen der Verkehrsicherheit (Sichtfeld) ausgeschlitzt.  Die Kosten für die Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

## Private Zufahrt (Änderung)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
13	0+445 li	Zufahrt	a) und b) Grundstückseigentümer (U)	<p>Die bestehende Zufahrt von den Grundstücken Flnr. 972 und Flnr. 973 zur St 2320 wird den neuen Verhältnissen angepasst und innerhalb des Grundstücks Flnr. 972 verlegt.</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.</p>

# Brücke über Gewässer

## Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
14	0+475	Brücke über den Mühläckergra- ben	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Die St 2320 kreuzt den Mühläckergraben mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>STW = 11,00 m</p> <p>LW = 10,00 m</p> <p>LH = 7,00 m</p> <p>Kreuzungswinkel = 80 gon</p> <p>Die Kosten trägt gem. Art. 32a Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Ufer des Gewässers werden in einer Breite von 2,50 m flach und für Tierwanderungen geeignet ausgebildet (siehe Unterlage 12.3 Maßnahmenplan des LBP).</p>

# Gewässerausbau

## Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
15	0+450 – 0+490	Verlegung des Mühläckergra- ben	a) und b)	<p>Bei Bau-km 0+470 wird der Mühläckergraben durch die Baumaßnahme berührt und muss verlegt werden.</p> <p>Die Gestaltung ergibt sich aus der Unterlage 7.1 Blatt 1</p> <p>Angaben zur Umweltverträglichkeit sind unter Unterlage 12 enthalten.</p> <p>Hydraulische Daten (i.M.): HQ1 = 1,01 m<sup>3</sup> /s</p> <p>Die Verlegung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

## Private Zufahrt (Änderung)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
16	0+535 li	Zufahrt	a) und b) Freistaat Bayern und Grundstücksei- gentümer	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 978 zur St 2320 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. inner- halb des Grundstücks verlegt.  Die Änderungskosten trägt der Frei- staat Bayern.  Unterhaltung obliegt dem Nutzungs- berechtigten.

## Öffentlicher Weg (Änderung)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
17	0+480 - 0+520 re	ÖFW (nicht ausgebaut)	a) - b) Beteiligte	<p>Von Bau-km 0+480 bis Bau-km 0+520 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein vorhandener Weg auf einer Länge von 80 m berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Anschluss an die St 2320 erfolgt bei Bau-km 0+518.</p> <p>Der Weg erhält eine 3,00 m breite Fahrbahn und 0,50 m breite Bankette.</p> <p>Der Weg erhält eine wassergebundene Decke</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Länge künftig: 80 m</p> <p>Die Änderungskosten trägt der Freistaat Bayern</p>

## Regenrückhalte- mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider

**Regelungsverzeichnis**  
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
18	0+530 li	Regenrückhalte- und Absetzbe- cken mit Leichtflüssig- keitsabscheider (RRB1)	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vor- reinigung des Straßenoberflä- chenwassers wird bei Bau-km 0+530 ein Regenrückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssig- keitsabscheider angelegt.</p> <p>Der Ablauf erfolgt zum Mühläcker- graben.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlagen 7 und 13 verwiesen.</p>

# Entwässerung freie Strecke

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
19	0+515 - 0+680 li	Entwässerungs- leitung freie Strecke DN 150 bis 300	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zum vorhandenen Vorfluter bei Bau-km 0+510 geleitet; Einleitungsmenge max. 3 l/s. (E4)</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p>

# Entwässerung freie Strecke

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	bisheriger künftiger Eigentümer oder	Regelung
20	0+510 - 0+560 re	Entwässerungsleitung freie Strecke DN 150 bis 250	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zum vorhandenen Vorfluter bei Bau-km 0+470 geleitet; Einleitungsmenge max. 15 l/s. (E3)</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p>

## Öffentlicher Weg (Änderung)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
21	0+550 re - 0+580 li	ÖFW (nicht ausgebaut)	a) Markt Unter- griesbach  b) Künftige Grundstücksei- gentümer	Von Bau-km 0+550 re bis Bau-km 0+580 wird der bestehende ÖFW (nicht ausgebaut) Flnr. 1412 teilweise überbaut.  Die für den Verkehr entbehrlich werdenden Teilstücke werden rekultiviert.  Soweit nicht Art. 8 Ab. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 Bay-StrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.  Die Unterhaltung der eingezogenen Fläche obliegt dem künftigen Grundstückseigentümer.

# Entwässerung freie Strecke

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
22	0+560 - 0+730 re	Entwässerungs- leitung freie Strecke DN 150 bis 300	a) -  b) Freistaat Bayern	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über das Regenrückhaltebecken Nr. 1 zum vorhandenen Vorfluter bei Bau-km 0+480 geleitet; Gesamteinleitungsmenge max. 30 l/s. (E5)</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p>

# Ausschlitzung

## Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
23	0+515 - 0+735 re	Ausschlitzung (Sichtfeld)	a) - b) Freistaat Bayern	Von Bau-km 0+515 bis Bau-km 0+735 werden Flächen aus den Grundstücken Flnr. 1414, Flnr. 1413, Flnr. 1412 und Flnr. 1411 aus Gründen der Verkehrssicherheit (Sichtfeld) ausgeschlitzt.  Die Kosten für die Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

## Auffüllung (Überschussmassen)

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
24	0+760 - 1+110 li	Auffüllung	a) Eigentümer der Flnr. 982 und Flnr. 1411 b) künftige Grund- stückseigentümer	Zur Beseitigung anfallender Überschussmassen werden die Grundstücke Flnr. 982 und Flnr. 983 teilweise aufgefüllt. Größe: ca. 5640 m <sup>3</sup> Höhe: ca. 2,00 m  Auf die vollständige Durchführung der Auffüllung besteht kein Rechtsanspruch. Die Kosten für die Maßnahme trägt der Freistaat Bay- ern.  Die Unterhaltung obliegt dem Frei- staat Bayern.

# Entwässerung freie Strecke

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
25	0+770 - 1+140 li 1+140 - 1+220 re	Entwässerungs- leitung freie Strecke DN 150 bis 300	a) -  b) Freistaat Bayern	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen in die bestehende Entwässerung (St 2320 alt) über das Regenrückhaltebecken Nr. 1 zum vorhandenen Vorfluter bei Bau-km 0+480 geleitet; Gesamteinleitungsmenge max. 30 l/s. (E5)</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p>

## Durchlass

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Ei- gentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
26	0+775	Durchlass DN 500	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Es ist ein Durchlass DN 500 erforderlich.</p> <p>Bei Bau-km 0+775 kreuzt die Staatsstraße eine Geländesenke. Um den natürlichen Abfluss zu erhalten und Staunässe zu vermeiden wird ein Durchlass verlegt.</p> <p>Die Kostenträger der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

# Staats- / Kreis- und Gemeindeverbindungsstraße

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Ei- gentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
27	0+700 – 0+750 li	St 2320	a) Freistaat Bayern  b) Markt Untergriesbach	<p>Die bestehende St 2320 wird von Bau-km 0+700 bis Bau-km 0+750 verlegt bzw. geändert.</p> <p>Die geänderte Straße wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die in Blatt 2 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.</p>

# Staats- / Kreis- und Gemeindeverbindungsstraße

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Ei- gentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
28	0+750 – 0+845 li	GVS	a) und b)  Markt Untergriesbach	<p>Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße wird von Bau-km 0+750 bis Bau-km 0+845 verlegt bzw. geändert.</p> <p>Die geänderte Straße wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die in Blatt 2 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.</p>

## Staats- / Kreis- und Gemeindeverbindungsstraße (neu)

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Ei- gentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
29	0+210 – 0+360	GVS	a) -  b) Markt Untergriesbach	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+210 bis Bau-km 0+360 wird Teil der GVS.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 12.3 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Widmung zur GVS erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

# Sichtfeldfreilegung

## Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
30	1+100 - 1+140 li	Sichtfeld	a) - b) Freistaat Bayern	Von Bau-km 1+100 bis Bau-km 1+140 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Sichtfeld freizuhalten.  Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.  Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.

## Staats- / Kreis- und Gemeindeverbindungsstraße (Änderung)

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Ei- gentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
31	1+110 - 1+190 re	GVS (Anschluss nach Knappenhäusl)	a) und  b) Markt Unter- griesbach	<p>Die GVS wird von Bau-km 1+165 bis Bau-km 1+185 (St 2320) verlegt bzw. geändert.</p> <p>Die geänderte Straße wird zur GVS gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die in Blatt 2 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.</p>

## Staats- / Kreis- und Gemeindeverbindungsstraße (neu)

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Ei- gentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
32	1+100 – 1+140 li	GVS (Anschluss nach Leizesberg)	a) - b) Markt Untergriesbach	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 1+100 bis 1+140 li wird Teil der GVS.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlag 12.3 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Widmung zur GVS erfolgt mit der Maßgabe, dass diese bei Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

## Telekommunikationslinie, bestehend

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Ei- gentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
33	1+100 – 1+550	Telekommunikationslinie (Deutsche Telekom AG)	a) und b)  Deutsche Telekom AG	Von Bau-km 1+100 bis Bau-km 1+550 li wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

# Sichtfeldfreilegung

## Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
34	1+130 - 1+160 re	Sichtfeld	a) -  b) künftiger Grundstückseigentümer	Von Bau-km 1+130 bis Bau-km 1+160 ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Sichtfeld freizuhalten.  Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.  Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.

## Wasserleitung, bestehend

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Ei- gentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
35	1+184	Wasserleitung DN 350	a) und b) Wasserversorgung Bayrischer Wald (WBW) als Versor- gungsunternehmen	<p>Bei Bau-km 1+184 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt.</p> <p>Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Versorgungsunternehmen WBW ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag vom 30.03.1977 Nr. 3212-677/IIIa.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Versorgungsunternehmen WBW.</p>

# Öffentlicher Weg (Änderung)

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Ei- gentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
36	1+120 – 1+250 li	ÖFW (nicht ausgebaut)	a) und b)  Markt Unter- griesbach und (U) Beteiligte	Von Bau-km 1+120 bis Bau-km 1+250 li wird der nicht ausgebaute ÖFW verlegt.  Der Anschluss an die GVS erfolgt bei Bau-km 0+025 re.  Der Weg erhält eine 3,00 m breite Fahrbahn und 0,50 m breite Ban- kette.  Der Weg erhält eine wassergebun- dene Decke.  Die verlegte Strecke wird zum öf- fentlichen Feld- und Waldweg ge- widmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfrei- gabe wirksam wird, sofern die Vo- raussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Länge künftig: 140 m  Die Kosten trägt der Baulastträger: Freistaat Bayern

# Ausschlitzung

## Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Ei- gentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
37	1+130 – 1+280 re	Ausschlitzung (Sichtfeld)	a) - b) Freistaat Bayern	Von Bau-km 1+1305 bis Bau-km 1+280 werden Flächen aus den Grundstücken Flnr. 1411 und Flnr. 1179 aus Gründen der Verkehrssicherheit (Sichtfeld) ausgeschlitzt.  Die Kosten für die Maßnahme trägt der Freistaat Bayern.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

# Entwässerung freie Strecke

## Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	bisheriger künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
38	1+220 - 1+550 re	Entwässerungsleitung freie Strecke DN 150 bis 300	a) - b) Freistaat Bayern	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zur bereits bestehenden Entwässerung geleitet. Die bestehenden Verhältnisse ändern sich nicht.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Straßenbaulastträger.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt dem Straßenbaulastträger.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p>

## Private Zufahrt (Beseitigung)

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Ei- gentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
39	1+340 li 1+400 li 1+440 li 1+485 li 1+520 li	Zufahrten	a) Freistaat Bayern und Grundstücksei- gentümer  b) -	Die bestehenden Zufahrten vom Grundstück FlNr. 1179 zur St 2320 werden aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über den ÖFW (BWV Nr. 36) und über die GVS (FlNr. 1180).  Die Kosten für die Beseitigung trägt der Freistaat Bayern.

## Private Zufahrt (Beseitigung)

### Regelungsverzeichnis (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Ei- gentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
40	1+410 re 1+445 re 1+470 re	Zufahrten	a) Freistaat Bayern und Grundstücksei- gentümer b) -	Die bestehenden Zufahrten vom Grundstück FlNr. 1292 zur St 2320 werden aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die GVS (FlNr. 1300/1 und über die GVS (FlNr. 1293).  Die Kosten für die Beseitigung trägt der Freistaat Bayern.

## Private Zufahrt (Beseitigung)

### Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Ei- gentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
41	1+525 re	Zufahrt	a) Freistaat Bayern und Grundstücksei- gentümer  b) -	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück FlNr. 1291 zur St 2320 wird aufgelassen.  Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die GVS (FlNr. 1293).  Die Kosten für die Beseitigung trägt der Freistaat Bayern.